

Informationsveranstaltung der Berufsberatung für behinderte Menschen der Agentur für Arbeit Fulda für die Elterninitiative Galaktosämie e.V. am 16.09.2007 vorgetragen von Herrn Wolfgang Möller (Berufsberater für Rehabilitanden mit dem Schwerpunkt Berufliche Ersteingliederung)

Thema:

Was ist berufliche Rehabilitation und welche Integrationsangebote zur Teilhabe am Arbeitsleben bestehen in der beruflichen Eingliederung

Die gesetzlichen Grundlagen für die berufliche Eingliederung von behinderten Menschen finden sie im SGB IX und im SGB III.

Wer zu den behinderten Menschen gehört definieren die §§ 2 SGB IX i.V. mit § 19 SGB III:

§ 2 Behinderung SGB IX

(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(2) Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

(3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

§ 19 Behinderte Menschen SGB III

(1) Behindert im Sinne dieses Buches sind Menschen, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 des Neunten Buches nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, einschließlich **lernbehinderter** Menschen.

(2) Behinderten Menschen stehen Menschen gleich, denen eine Behinderung mit den in Absatz 1 genannten Folgen droht.

Zur Ausgangslage:

In der Bundesagentur für Arbeit wird bei der Dienstleistung für Rehabilitanden zwischen der beruflichen Ersteingliederung (Menschen die **keine abgeschlossene** Erstausbildung haben) und der beruflichen Wiedereingliederung (Menschen die bereits **eine abgeschlossene** Ausbildung haben) unterschieden. In den meisten Agenturen ist der Berufsberater / die Berufsberaterin für Rehabilitanden auf eine der beiden Kundengruppen spezialisiert.

Die BerufsberaterInnen der beruflichen Ersteingliederung integrieren körperlich, geistig und psychisch behinderte Menschen in den allgemeinen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Den größten Anteil an Integrationen betrifft die Menschen mit Lernbehinderung (Schülerinnen und Schüler der Schule für Lernhilfe). In der Agentur Fulda sind das im Jahresdurchschnitt 85% -90% aller Kunden.

Begrifflich wird zwischen Rehabilitanden und Schwerbehinderten (SB)Rehabilitanden unterschieden. Der Schwerbehinderte Rehabilitand hat eine amtlich festgestellte Schwerbehinderteneigenschaft (i.d.R. Versorgungsamt). Den besonderen Schutz des Schwerbehindertengesetzes tritt mit der Zuerkennung eines Grades der Behinderung von 50 in Kraft (Stichworte: 5 Tage Zusatzurlaub, besonderer Kündigungsschutz, steuerliche Vergünstigungen). Arbeitnehmer mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 30 können sich bei der Agentur für Arbeit „Gleich stellen“ lassen und „genießen“ dann einen ähnlichen Status wie der SB mit GdB 50.

Verschiedenen Behinderungsbildern lassen sich unterschiedliche Schulformen gegenüber stellen – hier eine kurze Darstellung dazu:

Schule für praktisch Bildbare:

Jugendliche mit **geistiger Behinderung** bei denen ein Verweis auf einfachste Helfertätigkeiten am allgemeinen Arbeitsmarkt nicht möglich ist, werden in die Werkstätten für behinderte Menschen aufgenommen.

Das Aufnahmeverfahren in eine Werkstatt obliegt der Agentur für Arbeit. Die Agentur ist für das Eingangsverfahren (Dauer 3 Monate – hier wird festgestellt, ob die Werkstattfähigkeit gegeben ist) und den zweijährigen Berufsbildungsbereich der zuständige Kostenträger. Der Teilnehmer erhält während des Besuchs der Werkstatt Ausbildungsgeld (ABG) und die Behindertenwerkstatt erhält für ihre Arbeit Maßnahmekosten. Nach Ablauf dieser Zeit wechseln die Teilnehmer in den Arbeitsbereich der Werkstatt für Behinderte Menschen und der übergeordnete Sozialhilfeträger wird Kostenträger für die Teilnahme des Werkstattbesuchs. In Hessen ist dies der Landeswohlfahrtsverband (LWV).

Schule für Lernhilfe:

Die Schülerinnen und Schüler der Lernhilfe sind im allgemeinen Schulsystem unterhalb der Hauptschule anzusiedeln. Ihr geistiges Leistungsvermögen ist unter dem Leistungspotential der Hauptschule.

Diese SchülerInnen sind in aller Regel nicht sofort auf dem allgemeinen Ausbildungsmarkt aufgrund ihres schulischen Bildungsstandes im Wettbewerb mit den anderen Schulabgängern des allgemein bildenden Schulbildungssystems und den ihnen innewohnenden kognitiven und sozialen Defiziten vermittelbar.

Um diesen SchülernInnen eine adäquate Chancen zu geben, werden diese in Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) der Agentur für Arbeit auf mögliche Ausbildungen vorbereitet. Die Dauer dieser BvB's kann bis zu 18 Monaten betragen. Danach soll die Vermittlung in Ausbildung oder die Vermittlung in eine Helfertätigkeit am allgemeinen Arbeitsmarkt stehen.

Je nach Grad der Lernbehinderung werden die SchülerInnen zu einer **allgemeinen BVB oder einer rehaspezifische BVB** zugeordnet.

Die Zuordnung wird durch eine arbeitspsychologische Diagnostik herbeigeführt. Bei dieser Diagnostik wird überprüft, ob eine Ausbildungsfähigkeit in einer Voll-, einer Helferausbildung oder der Verweis auf eine einfachste Helfertätigkeit am allgemeinen Arbeitsmarkt (keine Ausbildung) erfolgen muss.

Schüler von allgemein bildenden Schulen (i.d.R. Menschen mit körperlicher oder seelischer Behinderung)

Die SchülerInnen der allgemein bildenden Schulen (Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule) werden entsprechend ihres Behinderungsbildes mit den differenzierten Angeboten für Menschen mit Behinderung individuell ihres Leistungsvermögens beruflich integriert. Um dies anschaulich darstellen zu können wird dies am Werdgang eines üblichen Rehabilitationsverfahrens aufgezeigt (es wird die männliche Form der Darstellung gewählt):

Der Jugendliche nimmt in vorletzten Schulbesuchsjahr Kontakt mit dem für ihn zuständigen Berufsberater für Rehabilitanden in seiner für ihn zuständigen Agentur Kontakt auf und bittet um ein Beratungsgespräch (BerufsberaterInnen sind durch ihre Arbeit auch im Rahmen der Berufsorientierung in den Schule präsent – konkret bedeutet dies, dass die BerufsberaterInnen in der Schule Vorträge vor den SchülerInnen halten).

Im Beratungsgespräch werden die beruflichen Vorstellungen, Wünsche und die Möglichkeiten der Realisierung abgesprochen. Bei gesundheitlicher Einschränkung und zur Überprüfung der beruflichen Möglichkeiten daraus wird der/die BerufsberaterIn die Fachdienste (Ärztlicher Dienst / psychologischer Dienst) um Mit-hilfe bitten, um den Rehabilitationsbedarf festzustellen. Die Einschaltung der Fachdienste ist zwingend notwendig, wenn es um die Bewilligung von besonderen

Leistungen zur beruflichen Integration geht (Verwaltungsvorschriften der Bundesagentur für Arbeit).

Aufgrund der persönlichen Vorstellungen des Schülers / der Schülerin, den gewonnenen Ergebnissen aus den Untersuchungen beim Arzt und Psychologen wird der individuelle Hilfe- und Förderbedarf ermittelt.

Wird festgestellt, dass eine Zuordnung zum Personenkreis nach § 2 SGB IX in Verbindung mit § 19 SGB III notwendig ist, stellt der/die Schülerin einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bei der zuständigen Agentur für Arbeit. Über diesen Antrag muss die Agentur für Arbeit innerhalb von 14 Tagen nach § 14 SGB IX zu entscheiden. Da im Vorfeld geklärt wurde, dass der Rehabilitationsbedarf notwendig ist, wird ein solcher Antrag immer positiv entschieden.

Durch die Vorschriften des SGB III und durch die Zentrale der Bundesagentur in Nürnberg gesetzten Handlungsempfehlungen besteht eine gewisse Hierarchie der Förderinstrumente.

An erster Stelle steht die Vermittlung in ein leistungsgerechtes Ausbildungsverhältnis entsprechend dem individuellen Leistungsvermögen des/der RehabilitandenIn.

Dazu kommt folgendes Förderinstrument zum tragen:

§ 235 Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung

(1) ¹⁾ Arbeitgeber können für die berufliche Ausbildung von Auszubildenden durch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung gefördert werden, soweit von der Agentur für Arbeit geförderte Ausbildungsbegleitende Hilfen während der betrieblichen Ausbildungszeit durchgeführt oder durch Abschnitte der Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung ergänzt werden und die Ausbildungsvergütung weitergezahlt wird.

(2) Die Zuschüsse können in Höhe des Betrages erbracht werden, der sich als anteilige Ausbildungsvergütung einschließlich des darauf entfallenden

Hinweis:

¹⁾ Abs. 1 geändert durch 3. G für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. 12. 2003 (BGBl. I S. 2848), in Kraft ab 1. 1. 2004 Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag errechnet.

§ 235a ¹⁾ Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwer behinderter Menschen

(1) ²⁾ Arbeitgeber können für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von schwer behinderten Menschen im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e des Neunten Buches durch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung oder vergleichbaren Vergütung gefördert werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht zu erreichen ist.

(2) ¹Die Zuschüsse sollen regelmäßig 80 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr oder der vergleichbaren Vergütung einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht übersteigen. ²In begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr erbracht werden.

(3) ³ Bei Übernahme schwer behinderter Menschen in ein Arbeitsverhältnis durch den ausbildenden oder einen anderen Arbeitgeber im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung kann ein Eingliederungszuschuss in Höhe von bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts (§ 220) für die Dauer von einem Jahr erbracht werden, sofern während der Aus- oder Weiterbildung Zuschüsse erbracht wurden.

Hinweis:

¹) eingefügt durch SchwbBAG vom 29. 9. 2000 (BGBl. I S. 1394), in Kraft ab 1. 10. 2000; Überschrift geändert durch SGB IX vom 19. 6. 2001 (BGBl. I S. 1046), in Kraft ab 1. 7. 2001

²) Abs. 1 geändert durch SGB IX vom 19. 6. 2001 (BGBl. I S. 1046), in Kraft ab 1. 7.

Die Lernbehinderten Auszubildenden erhalten automatisch auch die Leistung „Ausbildungsgeleitende Hilfen“ (abH) – Stützunterricht finanziert durch die Agentur. Der Ausbildungskostenzuschuss ist eine Vermittlungshilfe die aktiv von den Bildungsbegleitern bei der Ansprache von Betrieben genutzt werden sollte.

Wichtig:

Der Ausbildungsbetrieb muss einen Antrag auf Ausbildungskostenzuschuss in der Agentur für Arbeit stellen.

Der Auszubildende schließt mit dem Ausbildungsbetrieb einen Ausbildungsvertrag und erhält die tariflich festgesetzte Ausbildung.

Sollte ein sofortiger Übergang in Ausbildung nicht möglich sein, kann eine Vorförderung in Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) erfolgen. Man unterscheidet allgemeine Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und rehaspezifische Bildungsmaßnahmen. Allgemeine BvB's werden immer regional angeboten. Rehaspezifische BvB's können regional oder in den besonderen Bildungseinrichtungen den so genannten Berufsbildungswerken angeboten werden.

Berufsbildungswerke (BBW)

Jugendliche die aufgrund der Art und der Schwere ihrer Behinderung nicht in den lokalen Maßnahmen oder dem lokalen Ausbildungsmarkt vermittelt werden können und die besonderen Hilfen eines BBW's benötigen, werden in der Kostenträgerschaft der Agentur für Arbeit in den BBW's (internatsmäßige Ausbildung) ausgebildet.

In den BBW's können vor Aufnahme einer Ausbildung oder der Berufsvorbereitung Arbeitserprobungen bis zu 6 Wochen oder Berufsfindungen bis zu 3 Monaten mit

dem Ziel der beruflichen Eignung in der Kostenträgerschaft der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt werden.

Aus den Ergebnissen der Beratung, der Diagnostik in der Agentur für Arbeit und der möglichen Arbeitserprobung oder der Berufsfindung wird der so genannte Gesamtplan, der den beruflichen Integrationsweg beschreibt erstellt.

Sollte aufgrund der Ergebnisse eine besondere Förderung in einem BBW notwendig werden erhält der Jugendliche die besondere Leistungen der Agentur für Arbeit nach § 102 SGB III.

102 Grundsatz SGB III

(1) ¹⁾ Die besonderen Leistungen sind anstelle der allgemeinen Leistungen insbesondere zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung einschließlich Berufsvorbereitung sowie blindentechnischer und vergleichbarer spezieller Grundausbildungen zu erbringen, wenn

1. Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben die Teilnahme an

a) einer Maßnahme in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen oder

b) einer sonstigen auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichteten Maßnahme

unerlässlich machen oder

2. die allgemeinen Leistungen die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorsehen.

²⁾ In besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen können auch Aus- und Weiterbildungen außerhalb des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung gefördert werden.

(2) ²⁾ Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen werden nach § 40 des Neunten Buches erbracht.

Ablaufplan Reha:

1. BerufsberaterIn lernt SchülerIn an der Schule während der Berufsorientierung (zwei stündige Schulbesprechung) kennen oder Anmeldung bei der Berufsberatung
2. Beratungsgespräch in der Schule oder in der Agentur für Arbeit #
3. Untersuchung in den Fachdiensten Arzt und Psychologe
4. Folgeberatungsgepräch und Festlegung des weiteren Vorgehens

Bei der beruflichen Ausbildungsintegration gibt es sehr unterschiedliche Maßnahmen und Hilfsangebote, die unterschiedlich am lokalen Arbeitsmarkt der verschiedenen Agenturen angeboten werden.

Maßnahmearten:

Allgemeine Ausbildungsvermittlung mit Ausbildungskostenzuschuss s. oben.

RdbA = Rehabilitation durch betriebliche Ausbildung

Hier wird ein Bildungsträger beauftragt, einen Ausbildungsplatz zu suchen und den Berufswähler pädagogisch, sozialpädagogisch, psychologisch während der Ausbildung in der betrieblichen Ausbildung zu betreuen.

BER = Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen für Rehabilitanden (BER) nach § 102 SGB III

[wird durch bundesweite öffentliche Ausschreibung über regionale Einkaufszentren (REZ) der Bundesagentur für Arbeit ermittelt]

Überbetriebliche Ausbildung bei verschiedenen lokalen Bildungsträgern in verschiedenen Berufen **mit und ohne betriebliche Kooperation**. Die Teilnehmer an diesen Ausbildungsgängen werden durch den Berufsberater für Rehabilitanden im Rahmen der vom REZ eingekauften Ausbildungsplätze zugewiesen.

Bildungsträger schließt mit Teilnehmer einen Ausbildungsvertrag.

Vergütung der Teilnehmer:

Bei der Ausbildung nach § 102 in Form einer **BER** nach den allgemeinen Ausbildungsordnungen erhalten die Teilnehmer während der Ausbildung Ausbildungsgeld (besondere Geldleistung für Rehabilitanden – die Höhe ist abhängig vom Alter, Familienstand und Wohnsituation).

Vergütung des Bildungsträgers:

Maßnahmekosten

Die BER bedeutet eine **Vollfinanzierung** durch AA für das zustande gekommene Ausbildungsverhältnis

BBW (Berufsbildungswerksausbildungen) - Vergütung nach § 102

BvB (Berufsvorbereitung)

Lehrgangsform allgemein (Vergütung BAB = Berufsausbildungsbeihilfe)
Lehrgangsform rehaspezifisch (Vergütung nach § 102
incl. Sozialversicherung)

Zahlen zur beruflichen Ersteingliederung für die AA Fulda

- Zugänge neue Reha - Fälle 2007: **120**
- Beendigung Reha-Fälle 2007: **104**
- Bestand an Reha-Fällen 2007: **405**
- Aktuelle Betreuungsfälle 09.2007: **560**

- Eintritte in Maßnahmen 2007: **150**

- Ausgaben der AA Fulda 2007: **rd. 3,8 Mio €**